

**Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juli 2014; Vorlage Nr. 2260.6
(Laufnummer 14683)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend planerische
Voraussetzung für die Aufnahme in den Sachplan
Übertragungsleitung Elektrizität**

Vom 22. Mai 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton und die betroffenen Einwohnergemeinden treffen die planerischen Voraussetzungen, um auf ihrem Gebiet die oberirdisch geführte Übertragungsleitung für 380/220 kV langfristig auf technisch und raumplanerisch angemessener Länge unterirdisch führen zu können.

§ 2 Organisation

¹ Der Regierungsrat bildet eine Fachgruppe mit Sachverständigen und mit Fachleuten aus den Direktionen und den betroffenen Einwohnergemeinden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 3 Rahmenkredit

¹ Für planerische Aktivitäten gemäss § 1 wird ein Rahmenkredit von 1,0 Millionen Franken bereitgestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Beschluss tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Zug, 22. Mai 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart